

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 02.09.2025

Aktenzeichen: 062.35

TOP: 98

## Beschlussvorlage Nr. 49/2025

**Betreff:** Bürgermeisterwahl 2026

- Festlegung des Wahltermins
- Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist
- Stellenausschreibung
- Besetzung des Gemeindewahlausschusses
- Öffentliche Kandidatenvorstellung

**Produkt:**

**Haushaltsjahr:**

**Mittel vorhanden?**

**Betrag:**

ja

nein

**Deckungsvorschlag:**

überplanmäßig

außerplanmäßig

**Fachbereich:**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

**bisher behandelt:**

**Im Vorgriff auf die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Jahr 2026 sind mehrere Beschlüsse durch den Gemeinderat zu fassen.**

### 1. Festlegung des Wahltermins

Am **13. April 2026** wird um 24.00 Uhr die Amtszeit von Bürgermeister Thomas Vogl enden. Nach den Vorschriften der §§ 47 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) muss der Gemeinderat den Wahltag für die Bürgermeisterwahl festlegen. Die Wahl kann frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. Wahltag muss ein Sonntag, der nicht allgemeiner Feiertag ist, sein. Gleichzeitig ist mit dem eigentlichen Wahltag auch der Termin für eine eventuelle Stichwahl festzulegen. Diese Stichwahl findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Der früheste mögliche Termin für die Wahl wäre somit der 18. Januar 2026, der späteste mögliche Termin der 8. März 2026.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl zwar frühzeitig, jedoch mit etwas Abstand zum Jahreswechsel durchzuführen. In der Vergangenheit war die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachungen über den Jahreswechsel zuweilen schwierig (Betriebsferien des Verlags des Mitteilungsblattes und Vielzahl an Feiertagen). Die Stichwahl wird für den dritten auf den Wahltag folgenden Sonntag empfohlen.

Als Termin für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin im Jahr 2026 wird **Sonntag, 1. Februar 2026** vorgeschlagen. Als Termin für eine eventuelle notwendige Stichwahl wird **Sonntag, 22. Februar 2026** vorgeschlagen.

## 2. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist

Der Gemeinderat hat neben dem Termin für die Wahl und für eine eventuelle Stichwahl auch das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl festzulegen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl beginnt nach § 10 Abs. 1 KomWG am Tag nach der Stellenausschreibung. Für die Ausschreibung wird der **14. November 2025** vorgeschlagen (siehe Ausführungen hierzu unter 3.), die Frist für die Einreichung von Bewerbungen würde daher am **15. November 2025** beginnen. Das Ende dieser Einreichungsfrist muss der Gemeinderat festsetzen. Als frühestes Ende ist der 27. Tag vor dem Wahltag, also der 5. Januar 2026, als spätestes Ende der dritte Freitag vor dem Wahltag, also der 16. Januar 2026 möglich.

**Die Verwaltung schlägt vor, als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl Mittwoch, 7. Januar 2026 festzulegen.**

## 3. Stellenausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Ausschreibung sollte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, welcher freitags erscheint, erfolgen. Spätester Erscheinungstermin für die Ausschreibung wäre somit der 28. November 2025. Diese Frist sollte allerdings nicht voll ausgenutzt werden, da sonst eventuelle Berichtigungen der Ausschreibung nicht mehr durchgeführt werden könnten. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Stellenausschreibung am **Freitag, 14. November 2025**, vorzunehmen.

In der Stellenausschreibung müssen die Bezeichnung der Stelle, die Einwohnerzahl der Gemeinde, die Dauer der Amtszeit, der Grund für die Neubesetzung und der Zeitpunkt der Neubesetzung enthalten sein. Außerdem muss angegeben werden, innerhalb welcher Frist, an wen und mit welchen Unterlagen Bewerbungen zu richten sind sowie wann die Wahl und eine eventuelle Stichwahl erfolgen. Ein Hinweis auf die gesetzliche Besoldung und auf eventuelle öffentliche Kandidatenvorstellungen ist ebenfalls aufzunehmen.

**Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:**

**Gemeinde Cleebrohn  
Landkreis Heilbronn**

**Ausschreibung der Stelle des/der hauptamtlichen**

**Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Cleebrohn mit rund 3.200 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 14. April 2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 1. Februar 2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 22. Februar 2026** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Mittwoch, 7. Januar 2026, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt - , Keltergasse 2, 74389 Cleebrohn, verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (7. Januar 2026) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern. Die Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Cleebrohn, Keltergasse 2, 74389 Cleebrohn kostenfrei ausgegeben.
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt auf amtlichem Vordruck.
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

**Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nach 24 Jahren Amtszeit nicht mehr.**

#### 4. Gemeindewahlausschuss

Wie bei Kommunalwahlen üblich, ist vor der Wahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, diesem obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG die Durchführung der Wahl. Die Aufgaben sind unter anderem die Prüfung eingegangener Bewerbungen und die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber. Außerdem obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Vorsitzender kraft Gesetzes ist, sofern er nicht selbst kandidiert, der Bürgermeister. Sollte der Bürgermeister tatsächlich oder rechtlich verhindert sein, wird er zunächst durch seine allgemeinen Stellvertreter aus dem Gemeinderat vertreten. Für den Fall dass diese ebenfalls rechtlich oder tatsächlich verhindert sind, wird zur Sicherheit noch eine weitere Stellvertretende Vorsitzende zur Wahl vorgeschlagen.

Die übrigen Mitglieder sind vom Gemeinderat zu wählen, bzw. bei Einigkeit über die Besetzung per Beschluss festzulegen. Es handelt sich um persönliche Stellvertretung.

**Als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden neben dem Vorsitzenden Bürgermeister Thomas Vogl kraft Amtes folgende Personen vorgeschlagen:**

**Stellv. Vorsitzende: Michaela Schilling**

<b>Beisitzer:</b>	<b>Matthias Volk</b>	- > <b>Stellv. Beisitzer:</b>	<b>Tobias Peipe</b>
<b>Beisitzerin:</b>	<b>Jana Pfeil</b>	- > <b>Stellv. Beisitzer:</b>	<b>Michael Daub</b>

Die Verwaltung hat im Vorfeld die Bereitschaft und die Verfügbarkeit der genannten Personen geklärt.

#### 5. Öffentliche Kandidatenvorstellung

Als weitere vom Gemeinderat festzulegende Entscheidung ist die Frage zu behandeln, ob eine öffentliche Vorstellung der Kandidaten erfolgen soll. Üblicherweise ist dies der Fall. Sollte es mehr als eine/n Bewerber/in geben, schlägt die Verwaltung die Durchführung einer Kandidatenvorstellung vor. Als Ort werden die TSV-Halle und als Termin **Mittwoch, 28. Januar 2026, 19:00 Uhr**, vorgeschlagen. Die Modalitäten der Veranstaltung werden noch rechtzeitig durch den Gemeinderat festgelegt.